

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 51 (1925)
Heft: 41

Illustration: Der brutale Doppelliter
Autor: Boscovits, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Er weibelt für den Konsumverein
und haut den Wirten die Fenster ein,

wird rücksichtslos und wird gemein
der Untergang der Wirte sein.

Lieber Rebelspalter!

Im Bundesblatt Nr. 37 wird bei der Aufzählung der Mitglieder von Kommissionen für die eidgen. Medizinalprüfungen eine eigenartige Unterscheidung gemacht. Das eine Mitglied wird da nämlich als „praktischer Arzt“ aufgeführt, während ein anderes dagegen nur mit der Bezeichnung „prakt. Arzt“ vorlieb nehmen muß. Demnach sind die letztern als unpraktische Ärzte zu taxieren. Es ist anzunehmen, daß sich die Gesellschaft schweizerischer Ärzte nächstens mit dieser Frage befassen und sich dann in einer Resolution dagegen

verwahren wird, daß einzelne Ärzte — und dazu noch Mitglieder von Prüfungskommissionen! — durch den Bundesstil derart in Mißkredit gebracht werden, sintemal man auch in Bern die Bedeutung der Abkürzung „prakt.“ für „praktizierend“ hätte kennen dürfen.

Im schönen appenzellischen Aurore Heiden lese ich auf einer Verbotttafel: „Unberechtigten ist jegliches Betreten der Liegenschaft: Ferienheim Schaffhausen, Paradies, Heiden, verboten. Eltern sind für ihre Kinder und die

Viehbesitzer für ihre Tiere verantwortlich. Zuwiderhandelnde werden strafrechtlich eingeleitet. Der Gemeinderat.“

Der letzte Satz ist kaum ein Appenzellerwitz, dafür sieht er zu drohend aus. Zuwiderhandelnde werden einfach strafrechtlich eingeleitet, sei es Mensch oder Tier. Das Verfahren ist mir freilich nicht recht klar, da ich noch nie nach dem Heidener System als Unberechtigter eingeleitet wurde. Umsoweniger könnte ich sagen, wie droben gar eine zuwiderhandelnde Kuh oder Gasse strafrechtlich eingeleitet wird. S. A.